



# Kölner Club für Wassersport e.V.

GEGRÜNDET 1907  
MITGLIED IM DEUTSCHEN RUDERVERBAND

## Ruderordnung

### § 1

#### Allgemeines

Die Ruderordnung ist verbindlich für alle Mitglieder des Kölner Clubs für Wassersport, Gäste und Mitglieder der angeschlossenen Schülerruderriegen.

### § 2

#### Verantwortlichkeit

Die Leitung des Ruderbetriebes untersteht dem Vorstand, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist. Er hat die Verfügung über das Bootsmaterial und ist berechtigt, bei Verstößen gegen seine Anordnungen oder gegen die Ruderordnung Fahrten zu untersagen.

Der Vorstand überträgt die Aufsicht während der festen Rudertermine Übungsleitern oder ähnlich qualifizierten Ruderern.

### § 3

#### Obmann

Zum Führen eines Bootes ist nur berechtigt, wer die für diese Bootsklasse erforderliche Steuererlaubnis (siehe Anhang) vom Vorstand erhalten hat.

Es genügt, wenn dieser Ruderer, im Folgenden als Obmann bezeichnet, mit im Boot sitzt, d.h. er braucht nicht selbst zu steuern. In Booten ohne Steuermann muss ebenfalls ein Ruderer mit Steuererlaubnis sitzen. Die Verantwortung für die Fahrt, Mannschaft und Boot liegt auf jeden Fall beim Obmann.

Der Obmann ist vor der Fahrt zu benennen. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Fahrt verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die Fahrt vor Antritt ins Fahrtenbuch eingetragen und nach Beendigung wieder ausgetragen wird sowie Boot und Zubehör gereinigt und ordnungsgemäß an ihren Platz gelegt werden.

Vor dem Zuwasserbringen des Bootes und bis zum Einbringen des Bootes in die Halle ist den Anweisungen des Obmanns in jedem Fall und sofort Folge zu leisten. Sein Wort gilt vor dem des augenblicklichen Steuermannes. Kritik wird erst nach der Fahrt geübt. Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen hat der Obmann dem Vorstand zu melden.

## **§ 4 Ruderbetrieb**

Rudern darf nur, wer

1. Mitglied unter 1. a, b, c, e oder 2. a, b des § 4 der Satzung des KCfW oder Mitglied der angeschlossenen Schülerrudervereine ist,
2. die Bedingungen des Deutschen Schwimmabzeichens erfüllt,
3. die Beitragspflicht erfüllt hat

Bei allen Fahrten sind die Vereinsflagge und der Stander des Deutschen Ruderverbandes (DRV) sichtbar zu führen, soweit die Boote zur Anbringung eines Flaggenstockes eingerichtet sind.

Ein anlegendes Boot hat Vorrang bei der Benutzung des Anlegesteges.

## **§ 5 Sicherheit**

Oberste Priorität hat die Sicherheit der Mannschaften. Sicherheit geht vor Schnelligkeit und Geschwindigkeit, d. h. es ist ein ausreichender Abstand zum Ufer, zu Kribben und anderen Hindernissen einzuhalten. Wenn Kribben überspült sind, sind diese im Zweifel zu umfahren.

Das Fahren fußgesteuerter Boote erfordert besondere Umsicht und Sorgfalt, insbesondere ist das Fahrwasser ständig zu beobachten. Bei schwierigen Verhältnissen (unerfahrene Mannschaft, Hochwasser, unbekanntes Gewässer o.ä.) ist das Fahren mit Handsteuer steuermannslosen Booten vorzuziehen.

Allen Ruderern wird die Benutzung von Rettungswesten empfohlen. Der Verzicht auf dieses Hilfsmittel kann das eigene Leben und auch das der Mannschaft gefährden. Rudern ohne Rettungsweste erfolgt in Kenntnis der damit verbundenen Risiken auf eigene Gefahr. Die Obleute sind auch berechtigt, die Mitnahme von Ruderern ohne Rettungsweste zu verweigern.

Verboten ist:

- das Rudern bei Hochwasser (Marke 2), Dunkelheit, Eisgang, Sturm, Nebel oder Gewitter,
- ab einem Pegelstand (Kölner Pegel) von 7,50m Fahrten zu unternehmen, bei denen innerhalb der Stadtgrenzen Kölns stromauf gerudert wird,
- das Befahren der Außenkurve in Rodenkirchen entlang der Bootshäuser,
- jede Fortbewegung des Bootes auf dem Rhein mit fremder Kraft (sonst nur im Rahmen der jeweiligen Schifffahrtspolizeiverordnung),
- Boote mit mehr Personen zu besetzen als Ruder- bzw. Steuerplätze vorhanden sind (Ausnahme: Kinder in Rettungswesten).

Bestandteil der Ruderausbildung ist die sichere Beherrschung von Ruderkommandos. Diese Ausbildung und die Prüfung der Eignung sind zu protokollieren.

Neue Steuerleute sollten unmittelbar nach bestandener Steuernsprüfung möglichst häufig unter Aufsicht von erfahrenen Obleuten als Bootsführer fahren.

## **§ 6 Bootsschäden**

Grundsätzlich sind alle Schäden vom Obmann ins Fahrtenbuch einzutragen und dem Bootswart zu melden.

Kleinere Schäden (lockere Fußriemen, lockere Schrauben, ...) sind möglichst von der Mannschaft selbst zu beheben.

Der Vorstand hält sich einen Regress gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft in Fällen schuldhaft verursachter Schäden vor.

## **§ 7 Feste Rudertermine**

Die Einteilung der Mannschaften und die Einteilung der Obleute während der Rudertermine obliegt dem Ruderwart bzw. den jeweiligen Übungsleitern.

Auf Wünsche verabredeter, geschlossener Mannschaften soll möglichst Rücksicht genommen werden. Vorrang hat dabei jedoch die Sicherheit aller Bootsmannschaften.

## **§ 8 Gäste**

Gäste können von einem Mitglied eingeführt werden. Die volle Verantwortung für Gäste übernimmt das Mitglied, das den Gast einführt.

Ein Gast darf, soweit er nicht aktives Mitglied eines anderen Rudervereins ist, nur an maximal 5 Ausfahrten teilnehmen. Spätestens dann muss er dem Club als aktives Mitglied beitreten, wenn er noch weiterhin rudern will.

## **§ 9 Rennrudergerät / Fühlinger See**

Rennboote (gilt zzt. für das Boot "Marianne") dürfen nur benutzt werden von Ruderern, die Steuerklasse 3 besitzen, oder solchen, die vom Vorstand hierzu explizit zugelassen sind. Die jeweilige Liste hängt in den Bootshäusern am Rhein und am Fühlinger See aus.

Anfänger dürfen nur Kunststoff-Boote benutzen. Für diese ist auf dem Fühlinger See keine Steuererlaubnis erforderlich.

## **§ 10 Wanderfahrten**

Bei Tages- oder Wanderfahrten hat der Fahrtenleiter folgende Grundsätze zu beachten (ausgenommen reine Wanderfahrten der Schülerruderriegen):

1. Die Wanderfahrt ist rechtzeitig vor Antritt der Fahrt auszuschreiben und vom Vorstand genehmigen zu lassen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind auf Anfrage zu belegen. Eigenbelege sind - von begründeten Ausnahmefällen abgesehen - nicht zulässig.
3. Einnahmen und Ausgaben sind in einer schriftlichen Abrechnung getrennt aufzulisten und entsprechend zu saldieren. Die Abrechnung ist dem Vorstand auf Anfrage binnen 4 Wochen nach Ende der Wanderfahrt vorzulegen.
4. Bei Jugendfahrten ist ein Clubzuschuss möglich. Dieser wird vom Vorstand nach Anmeldung der Wanderfahrt durch den Fahrtenleiter festgelegt. Der Clubzuschuss ist in die Abrechnung aufzunehmen.

Die Auswahl der Boote treffen der Wanderruder- und Bootswart im Einvernehmen mit dem Fahrtenleiter.

Die für die Wanderfahrt vorgesehenen Boote können vom Vorstand oder dessen Beauftragten vor der Verladung bzw. vor Antritt der Fahrt für den allgemeinen Ruderbetrieb gesperrt werden.

## § 11 Ordnung und Instandhaltung

Die Instandhaltung der Bootshausanlage untersteht dem Bootshauswart, die des Rudergerätes dem Bootswart. Dem Bootshauswart obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Bootshalle und den Ankleideräumen.

Jedes Mitglied hat in allen Räumen des Bootshauses stets Ordnung zu halten. Der Bootshauswart ist berechtigt, sämtliche über eine längere Zeit im Bootshaus und den Umkleideräumen sowie den Duschräumen umherliegende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.

Zur Erhaltung des Bootsmaterials sollten alle Ruderer jedes Jahr eine ihrer Kilometerleistung (in KCfW-Booten) entsprechende Zeit in die Pflege und Reparatur von Booten und Skulls oder vergleichbare Tätigkeiten z.B. am Bootshaus investieren. An vom Vorstand angesetzten Arbeitswochenenden/-tagen ist nach Möglichkeit teilzunehmen.

## Anhang Richtlinien für die Erteilung der Steuererlaubnis im Kölner Club für Wassersport e. V.

Klasse	Umfang	Voraussetzungen
1	Einsatz als Obmann für Einzelfahrten durch den jeweiligen Übungsleiter (nur für Boote mit Handsteuer mit Ausnahme des Achters)	erfolgreich abgelegte Rhein-Steuermanns-Prüfung beim Nordrhein-Westfälischen Ruderverband oder ähnlichen Institutionen
2	für alle Boote mit Handsteuer mit Ausnahme des Achters	Klasse 1, nachgewiesene Rheinerfahrung (mindestens 1000 km in 40 Fahrten, rudern oder steuernd), davon mindestens 10 Fahrten als „Obmann im Praktikum 2“ und bestandene Prüfungsfahrt
3	für alle Boote mit Ausnahme des Achters, für Rennboote am Fühlinger See	Klasse 2, Volljährigkeit und nachgewiesene Erfahrung in Steuerklasse 2, mindestens 10 Fahrten als „Obmann im Praktikum 3“ und bestandene Prüfungsfahrt. Vor Beginn der OiP-Fahrten sind Fahrten als eigenverantwortlicher Obmann mit Handsteuerpraxis von mind. 250 km in 10 Fahrten nachzuweisen. Bei Schüler- und Jugendruderern ist eine auf 1 Jahr befristete Erlaubnis durch den Vorstand möglich
4	für alle Boote	Mindestens 5 Jahre Inhaber der Klasse 3, ausreichend Erfahrung auf dem Rhein als Steuermann Klasse 3 und besondere Erlaubnis des Vorstandes
R	für Rennboote am Fühlinger See	Besondere Erlaubnis des Vorstandes

Die Steuererlaubnis erteilt jeweils der Vorstand auf einer Vorstandssitzung. Bei der Erteilung der Steuererlaubnis muss zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen die persönliche Eignung des Ruderers berücksichtigt werden.